

# RS OGH 2007/10/22 1Ob156/07h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2007

## Norm

EO §307

EO §308 B

EO §308 D1

EO §308 D6

## Rechtssatz

Bei Vorhandensein mehrerer Überweisungsgläubiger ist jeder von ihnen zwar berechtigt, die Drittschuldnerklage einzubringen, im Prozess hat das Gericht aber zu prüfen, ob die Klage ins Leere geht, weil auf diesen Gläubiger im Hinblick auf die früher erworbenen Rechte Dritter nichts mehr entfällt. Ergibt diese Prüfung das Bestehen eines Überweisungsbetrags, hat grundsätzlich eine Verurteilung zur Zahlung -und nicht zur Hinterlegung- zu erfolgen, es sei denn, es läge eine unklare Sach- und Rechtslage vor.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 156/07h

Entscheidungstext OGH 22.10.2007 1 Ob 156/07h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122672

## Dokumentnummer

JJR\_20071022\_OGH0002\_0010OB00156\_07H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)